



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XLIII. Der Fränckiche Crayß läst vor dessen Gesandte auf den Friedens-Congress, eine instruction entwerffen: Erstes Concept solcher Instruction: Inhalt: 1) Wie sie sich in puncto juris Suffragii ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644  
Nov.

simarum D. D. V. V. Pacis conciliatrices actiones prospero & Orbi Univerſo ſalutari eventu beet, Easdem vero diutinae incolumitatis & felicitatis fruitione ſoſpitet. Data Bambergæ 8. Nov. An. 1644.

1644  
Nov.

## §. XLIII.

Der Fränckiſche Crayß läßt vor deſſen Geſandte auf den

Nicht minder wurde vor die abgehende Crayß-Deputirte, eine ausführliche Inſtruction, wie es die damaligen Umſtände an Hand gaben, folgender maſſen entworfen:

Friedens-Congreß, eine Inſtruction entworfen.

Das erſte Concept ſolcher Inſtruction.

Inſtruction des Hochlöblichen Fränckiſchen Crayßes Fürſten und Stände, für ihre zu den General-Friedens-Tractaten mit den ausländiſchen Cronen, deputirte Räte, Poſchafften und Geſandten:

Erſtlich haben ſie ſich in Krafft mitnehmender Credentialen bey der Römischen Kayſerlichen Majeſtät und der Herren Churfürſten Geſandten, jeden a part gebührend anzugeben, und necht Glückwünſchung zu antretender Friedens-Handlung, weilten zu fürchten, es möchte ratione Juris Suffragii, fernere difficultät abgeben, zu remonſtriren.

a) Wie ſie ſich in puncto Juris Suffragii expectoriren ſollten.

Gleichwie geſamter Fürſten und Stände des Reichs zeitliches Heil und Wohlfarth, an Erhebung eines ſichern erbaren Friedens, ſo billig für das höchſte Kleinod zu achten, gelegen, auch Fürſten und Stände gleich Ihrer Kayſerl. Majeſtät und den Herren Churfürſten nun von vielen Jahren her, ihrer armen Unterthanen Blut und Schweiß, mit derſelben Wüſeln und Weheklagen, auch vieler Untergang, zu Führung und Fortſetzung der Waffen beygetragen, und künfftig noch, ſo lange ſolche continuiren, beytragen müſten, alſo hätten ſie auch für die höchſte natürliche Billigkeit gehalten, ſie nicht weniger der Friedens-Handlung theilhaftig zu machen, und zu dem Ende eine Circular-Abfendung zu thun.

Dabey ſie zu allegiren hätten a) die Natur der Sachen ſelbſt, und das Völkerecht.

Sintemahln es gemeiner Sachen Natur, Eigenschaft und ſubſtanz ähnlich wäre, daß ſie auch mit dazu thäten, was durch gemeine Berathſchlagung, und conſens der Interessenten vorgenommen, abgehandelt und beſchloſſen werden ſollten.

b) Die Exempel anderer Reichs.

Es brächte auch der Völkerecht mit ſich, daß in gemeinen Beſchwehreden und Handlungen alle Theile und Stände, ſo die Sachen mit berührten oder concernirten, darzu requiriret und erfordert würden, auch zugleich darein verwilligen müſten.

c) Die Freyheit der Deutiſchen Reichs-Stände.

Vielmehr aber wollte ſolches des heiligen Römischen Reichs Fürſten und Ständen, als die ſo wol darinnen, als auch bey ausländiſchen Cronen, Republicken und Herrſchaften jederzeit für recht freye Reichs-Stände, (wie ſie denn auch in Wahrheit ſeynd,) in offenen Schrift- und Urkunden gehalten und respectiret worden, und noch werden, ſich gebühren: dann ſonſten würden Reichs-Fürſten und Stände weit deterioris conditionis, als eben die Kayſerlichen Erb-Länder, ſodann der Churfürſten und Stände Unterthanen, zu achten ſeyn, auch jene nicht ſo viel als dieſe gewürdigt werden.

1644.  
Nov.1644.  
Nov.

Und wo dergleichen hoch imporeirende Sachen, darauf des lieben Vaterlands, und der gemeinen Stände, auch eines jedwedern Stands in particulari zeitliche Wohlfarth beruhet, hinterrücks Fürsten und Stände, verabhandelt, und sie nur gehorsamen und beypflichten sollten und müsten, es sey ihnen gleich annehmlich-schäd- oder verderblich oder nicht, wäre es ja communi sensui schwurstracks entgegen, inn- und außser dem Reich ganz fremde und unerhört, daraus dann nichts anders, als eine schwere unerträgliche servitut erfolgen, Fürsten und Stände an ihren Hochheiten, Privilegien, Stand, Freyheiten und reputationen zum höchsten beleidiget würden: Kömten auch endlich nicht wissen, ob Sie ihrer Fürstenthümer, Lande, Herrschafften und Gebiethe mehr mächtig, oder dieselbe in eines andern Hände und Willkühr über kurz sich befinden möchten, noch ihnen einige Hoffnung machen, ein- maßls sich aus dieser Reichs-verderblichen Kriegs-Laft zu schwingen, und eines all- gemeinen beständigen Friedens zu getribsen. Neben dem wohl zu beklagen und zu be- seuffzen, daß so hoch und wohlverdiente Fürsten und Stände im Reich, welche das Ihrige, Eingang verstandener massen, bey diesem Kriege außs äußerste dargestreckt, und biß dato den meisten und grössten Kriegsschwall auf dem Halfe liegend gehabt, und noch tragen müssen, einen solchen Dank endlich zu gewarten haben sollten, nemlichen, da es anhezo zu den Friedens-Tractaten kommen und gelangen wolte, Fürsten und Stände so viel nicht zu würdigen noch zu verstaten, daß Sie den Frie- den, und des ganzen Reichs und eines jeden Bestes zugleich berathschlagen und be- fördern helfen, ungeachtet dieser leidige Krieg communibus sumptibus Statuum bisshero geführet worden, darum auch sich keineswegs gebühren wolte, iis inconsul- tis vel exclusis, solchen entweder zu continuiren, oder einen widrigen unannehmt- und wol höchstschädlichen Frieden, invitis Statibus & Ordinibus, zu machen, und denselben zu obrudiren.

d) Die mit gleicher Be- schwerung erduldetete Krie- ges-Laft.

Aus welchem dann vernünftig zu schliessen, daß im Fall Ihre Kayserliche Ma- jestät und die Herren Chur-Fürsten, die Fürsten und Stände des Reichs von den Friedens-Tractaten wolten excludiren, sie ungehört und unverschuldter Dinge, ih- rer gebührenden Stimme und Suffragii, gleichsam priviren und entsetzen, daß hin- gegen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Herren Chur-Fürsten obliegen würde, den Krieg auch auf Derselben Unkosten und Gefahr allein, und ohne Beschwerden Fürsten und Stände, nach Ausweis und Inhalt der Kayserlichen Capitulation und Reichs-Satzungen, zu vollführen. Si enim unus vel alter perpetuis & ca- pitalibus odiis cum hostibus, fociis, dissentientibus vellet certare, & ce- teros quoque odio implacabili & sempiterno bello implicare, hoc a legi- bus divinis, a natura, ab omni denique humanitate alienum esse, inquit *BODINUS* de Repub. lib. 5. cap. 6. pag. 95.

e) Am Pra- gischen Frie- den sey, des Juris Suffra- gii halben, caution ge- sehen.

Es hätten sich auch die nächst abgeleitete Kayserliche Majestät hochlöbbseligster Gedächtniß, und Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen zc. bey dem Pra- ger Frieden, selbst bedächtlich erinnert, wie dergleichen, das ganze Reich betreffen- de hohe Schlüsse, ohne der gesamten Stände Zuthun, nicht zu machen, dahero ver- wahret und klärllich bedinget worden, daß es dem Heiligen Römischen Reich und dessen samt und sonderlichen Gliedern, zu ewigen Tagen keine präjudicialische con- sequenz, oder beschwerlichen Eingang bringen, oder von jemanden vor ein Exem- pel angezogen werden solle.

f) Die Stän- de sind eben auch Glieder des Reichs, und nicht bloß da, zu gehorchen, und zu con- tribuiren.

Diemeil es nun an dem, so werde man Niemand hoffentlich finden, welcher so ho- he vornehme Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, nicht pro mem- bris Imperii halte und erkenne, seyn Sie dann solche, wie dann in Wahrheit nicht anders, so folget auch, daß Sie ihre gebührende Stimme und Suffragium in Reichs-Sachen, darunter diese Friedens-Tractaten gewißlich wohl die allerwich- tigste, haben und behalten sollen und müssen.

Dann

1644  
Nov.

Dann was wären sonst die Stände ohne ihr Amt, dignität, und darvon dependirende requisiten; Sie hätten dergestalt nur den blossen Rahmen, aber ohne effect, ja Sie wären tanquam statuae, und dergestalt, an statt freyer Reichs-die elendeste Stände, als in einem Königreich, Chur- und Fürstenthum, oder Republic zu finden, wann solche Reichs-Sachen, oder Friedens-Handlungen, ohne Beyseyn derselben, de quorum præjudicio & interesse potissimum agitur, verhandelt würden, aber von solchen und dem Reichs-Zustand nichts mehr wüßten, als daß Sie nur contribuiren und Quartier geben sollten. Da Sie doch je und allezeit Ihren absonderlichen Fürsten-Rath gehabt, und noch hätten, die Reichs-Schlüsse unter ihren Rahmen mit unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt würden.

1644  
Nov.

g) Des Reichs Wohlfarth beruhe nicht in der Stände Beschwörung, sondern harmonie.

Und wäre des Reichs-Wohlfahrt und conservation, auch Kayserliche dignität, Hoheit, exstimation und Macht, nicht eben auf der Fürsten und Stände, Beschwer- und unträgliche Benachtheiligung, sondern vielmehr auf obsevanz der hochbetheuerten Reichs-Verfassung, Abschied, Ordnung und Herkommen, auch der gesamten Stände Aufnehmen beständig gegründet, dann durch das letztere eigentlich das Haupt mit den Gliedern in einhelliger consonanz, harmonie und rechten guten Deutschen aufrichtigen Vertrauen zusammen gehalten werden könnte, durch das vorige aber zu Grund gehen müßten. In Betrachtung, wo die fundamenta untergraben, zerlöchert, oder wohl gar umgeworffen werden wollten, müste unausbleiblich und nothwendig auch alles Gebäude über einen Hauffen fallen und in Abgang gerathen.

Dannhero Kayserliche Majestät und die Herren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen nicht ungleich deuten könnten, daß dieselbe, als nicht weniger des Heiligen Römischen Reichs treue gehorsame Mitglieder, bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und libertät zu bleiben, und sich per obliquum vel indirectum davon nicht fegen, oder von Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Haupte wenden, noch das Corpus zerstückeln zu lassen gemeynet.

h) Der Kayser und die Chur-Fürsten machten allein das ganze Römische Reich nicht aus.

Wie dann auch vermuthlich, es dürffen bey vorstehenden Friedens-Tractaten die fremde Cronen und Interessenten, als die mit dem ganzen Römischen Reich, vermöge ihrer so an verschiedene Catholische, als Protestirende Stände, abgegangene Erinnerungs-Schreiben, tractiren und handeln wollten, allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät oder theils Herren Chur-Fürsten allein, nicht vor das ganze Römische Reich halten oder erkennen.

i) Auf den Reichs-Tägen concurrirten alle Stände egal.

So gehörten jura Pacis & Belli eigentlichen ad Comitia Imperii, davon Kayserliche Majestät und gesamte Chur-Fürsten und Stände æqualiter participirten, und hätte disfalls kein Stand vor dem andern einige prærogativ, in Erwegung, aus den Reichs-Aktis genugsam bekandt, daß die Reichs-Täge am meisten darum ausgeschrieben und gehalten werden, damit zuvörderst das Heilige Römische Reich in Fried und Ruhe conserviret werden möge, deswegen dann vor allen Dingen die Propositiones (massen solches alle Reichs-Täge, und derselben Handlungen besagten,) dahin erstlich gehen, wie das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in guter Ruhe und Friede zu erhalten, und zu guberniren. Dann tractirten selbige de bello avertendo, oder, wo es die unumgängliche Nothdurfft erfordert, und gemeine Reichs-Stände solches placidiren, de bello recte suscipiendo & continuando, ferners von andern des Heiligen Römischen Reichs heilsamen Ordnungen, so die Kayserliche Majestät, aus Kayserlicher väterlicher Vorsorge, zu des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt, mit- und aufnehmlich zu seyn vermeynen. Imperialem siquidem decet solertiam, Reipublicæ ita curam gerere, & subjectorum commoda investigare, ut Regni incolumitas incorrupta consistat, & singulorum status integer & illæsus servetur, ut præclare dixit Imperator FRIDERICUS de prohib. feudi alien.

Da

1644.  
Nov.

k) In den Reichs-Ab-  
scheiden ge-  
schicht von je-  
her, auch der  
Stände Er-  
wehnung.

Da nun beliebig seyn wollte, alle Reichs- Abschiede, seit das Heilige Römische Reich auf die hochblühlichste Deutsche Kayser recht kommen, von der Aurea Bulla biß auf den jüngsten Regenspurgischen Anno 1644. zu durchgehen; So würde man befinden, daß solche Kriegs- und Friedens- Handlungen, die das Heilige Römische Reich betroffen, niemahls die Kayserliche Majestät mit den Herren Chur- Fürsten oder deren Abgesandten allein consultiret, oder remotis cæteris Statibus ichtwas geschlossen.

Aus welcher continua serie hell und klar erscheine, daß die jura Pacis & Belli, und davon dependirende Sachen, bey Kayserlicher Majestät oder den Herren Chur- Fürsten allein, niemahls bestanden, oder derselben sich angemasset, sondern auf all- gemeine Reichs- Täge, und vor gesamte Stände jederzeit, ausser was bey jetzt noch währenden Kriegs- Zeiten eingerissen, reserviret, daselbst consultiret und beschlo- sen worden, daher auch die Reichs- Abschiede, als der Römischen Kayserlichen Ma- jestät und gemeiner Stände, und nicht Kayserlicher Majestät und der Chur- Fürsten Abschiede inticuliret werden, gestalt allen und jeden diese clausula inseriret, daß sich die Majestät mit Chur- Fürsten, Fürsten und Ständen conjunctim, und nicht mit den Chur- Fürsten allein, verglichen und entschlossen. Nun aber die Reichs- Ab- schiede anders nicht, dann Contractus und reciprocirte Verpflichtungen Kayser- licher Majestät und gemeiner Reichs- Stände zu achten, auch die Contractus ihren Ursprung ex Jure Gentium genommen hätten, und also ohne consens eines oder des andern parts nicht könnten entstehen, noch bestehen, in contractibus enim requiri consensum contrahentium, consensum autem esse plurium volunta- tem, ad quos res pertinet, simul junctam: So folge daraus, daß ohne Vorwissen, Einwilligung und Rath gesamter Stände, in allgemeinen Reichs- Sa- chen, bevorab circa jus indicendi Bellum vel Pacem, nichts solle noch möge, zu præjudiz und Nachtheil der Mit- interessirten Stände, vorgenommen, verhandelt oder statuiret werden. Hätten demnach Fürsten und Stände fundatam intentionem, immassen ehedessen, weder Kayserliche Majestät noch die Herren Chur- Für- sten sich dergleichen jemahln unterfangen, sondern vielmehr, obgleich Kayserliche Majestät in Person, auch Chur- Fürsten und theils Fürsten und Stände auf unter- scheidlichen Reichs- Tügen erschienen, dieselbe aber in geringer Anzahl beysammen, oder doch die Gesandte nicht zur Gnüge auf die proponirte Puncten, welche auch je zu Zeiten eilender expedition bedürfftig, instruiret und befehlichet gewesen, dennoch weder Kayserliche Majestät noch die anwesende Chur- Fürsten und Stände den übrigen und abwesenden, in einigerley Wege præjudiciren, oder etwas schlies- sen, sondern vielmehr solche wichtige Sachen auf eine andere allgemeine Reichs- Ver- sammlung aussetzen und verschieben wollen.

l) Ohne die  
Stände sey  
niemahls was  
wichtiges auf  
den Crays-  
Tügen ge-  
schlossen wor-  
den.

m) In der  
Capitulation  
habe Ihre  
Kayserliche  
Majestät der  
Stände Ge-  
rechtigkeiten  
beschworen.

Über diß fundirten sich Fürsten und Stände auf der Kayserlichen Majestät theuer geschworne Capitulation, darinnen sie sich verpflichtet, über des Heiligen Reichs Ordnung und Befehle stet und fest zu halten, dieselbe zu handhaben, und darwieder Niemand zu beschwehren, oder durch andere beschwehren zu lassen: In alle Wege aber das Heilige Römische Reich, die Churfürsten, auch andere Fürsten, Grafen, Herren und Stände, bey ihren Hochheiten, Würden, Recht und Gerechtigkeiten, ohne Ihrer Majestät und Männigliches Eintrag und Verhinderung, bleiben zu las- sen, zu schützen, und zu schirmen, auch in Zeit Dero Kayserlichen Regierung, gegen anstossenden unchristlichen Gewälten, keine Wehde, noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs anzufahen, oder vorzunehmen, noch einig fremd Kriegs- Volk ins Reich zu führen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der gesamten Reichs- Stände.

Legem autem fundamentalem sive Capitulationem tollere, nihil aliud fore, quam statum & salutem Imperii evertere, quæ neque consensu Ele- torum tolli possit, cum alia ratio constructionis, alia destructionis: Illam enim cum Imperii commodo, hanc vero cum ejusdem detrimento conjunctam esse. Et licet potestas eligendi Imperatorem penes solos Ele-

1644  
Nov.

Stores consistat, hos ramos, quidquid agunt in electione, nomine reliquorum Principum & Statuum agere.

1644  
Nov.

1) Weil die Stände am meisten erlitten, sey es auch billig, daß sie bey den Friedens-Handlungen concurrirten.

Es hätten auch friedliebende treue Fürsten und Stände bishero mit ihrem äußersten Schaden und Verderben allzusehr erfahren, daß zwar viel und oftmahln Friedens-Handlungen an unterschiedlichen Orten tentiret und vorgenommen worden, aber nie den gewünschten effect erlanget, sondern jeder Theil seine Fried-Begierigkeit mit Worten zwar aufs stättlichste und scheinbarste herausgestrichen, und hochgerühmet, wie dann nicht minder die jedesmahls in offenen Druck spargirte contestationes zu erkennen gegeben, an realitäten aber wäre je und allezeit der Mangel gespühret worden.

Hingegen aber was gehorsame Fürsten und Stände viel und oftmahls gesucht, gefehlet und gebeten, hätte man gar schlecht consideriret, sondern an statt verhoffter remedir- und Erleichterung, die Kriegs- und andere Beschwerden nur gehäuffet und vermehret, welches (leider) biß annoch continuirte, dahero um so unbillig- und unerträglich fallen würde, wann man diejenige, de quorum corio hactenus lulum, & adhuc luditur, von den Consiliis, Rathschlägen und Friedens-Handlungen, gleichsam, ob gieng sie der Friede nichts an, oder dörrften davon, und woran es haßte, keine gründliche Nachricht haben, absondern, und excludiren, als abgestorbene Reichs-Glieder verächtlich halten, und ihrer ungehöret, Schlüsse, daran dieselbe gleichwol nolentes volentes gebunden seyn sollten, machen wolte.

Daraus nicht anders, als neue Mißtrauen und diffidentien, repulluliren, und, wie ohnschwer zu ermessen, allerhand seltsame judicia und Meynungen fallen müßten.

2) Dieses Jure Suffragii halber sollten sie mit den andern Crayß-Gesandten fleißig

Weil dann an dem jure Suffragii aus vorhergegangenen motiven Fürst- und Ständen viel und merklich gelegen; Als sollen die Deputirte mit andern Crayß-Gesandten jedesmahls fleißig correspondiren, dieselbe disponiren, und in Summa conjunctis animis & consiliis dahin trachten und laboriren, wie Sie die wohlhergebrachte Freyheit erhalten, und sich das Fürsten und Ständen mit competirende Jus Suffragii nicht benehmen lassen.

3) Die ihnen gebührende Session occupiren.

Wenn es nun zu den consultationen kommt, haben Sie die dem Fränkischen Crayß gebührende Session zu occupiren, und Niemanden, der dessen nicht befueget, zu weichen, sondern sich bescheidenlich, mit Anziehung des Crayß-Rechtes und Herbringens zu entschuldigen.

4) Die Beförderung des Friedens mit allem Fleiß urgiren, und warum?

Nächst diesem und so viel die Wiederbringung des liebreichen Friedens an sich selbst betrifft, sollen des Crayßes Deputirte die nunmehr weltkundige gravamina militaria repräsentiren, sich zu dem Ende der vorm Jahr auf dem Franckfürther Deputations-Convent und anderer mehr, seit dem Prager-Frieden, an Kayserliche Majestät ertheilter Crayß-Instruction bedienen, und dardurch zu erkennen geben, weil der nervus den Krieg ferner zu continuiren von Tag zu Tag ja Stund zu Stund entrinnen thäte, wäre den Beschwerden besser nicht zu steuern, und aus dem fundament abzuhelffen, dann mit reducierung des Friedens.

Dahero erforderte die unumgängliche hohe Nothdurfft, das heilsame Friedens-Werck mit allem Eifer zu beschleunigen, auch davon nicht auszusehen, biß man dasselbe zu dem, von viel Million Seelen so lang desiderirtem glück- und gedeylichem End und Ausschlag gebracht, ausser dessen hoch zu besorgen, ja menschlicher Gestalt und Gedanken nach gar gewiß, wosfern man bey dieser hochansehentlichsten Versammlung den edlen Frieden nicht sollte erhandeln, es werden hernach die Mittel, denselben zu erhalten, allzusehr fallen, und nicht mehr in des Heiligen Reichs Mäch-

ten

1644.  
Nov.

ten und Willkühr stehen, (wie es dann bereit vorhin das leidige Ansehen darzu gewinnen wolte) die Waffen zu führen, oder Frieden zu machen, sondern man würde etwan gewärtig seyn müssen, was vom Gegentheil für unbillige postulata und conditiones, wann anders Chur-Fürsten und Stände nicht gar unter fremden Dominat und Gewalt gerathen sollen, oberudiret und beharret werden möchten.

1644.  
Nov.

Und wie man an Seiten des Fränkischen Crayßes außer allen Zweifel setzte, es werde der Römischen Kayserlichen Majestät auch andern Chur-Fürsten und Ständen eben dergleichen zu Gemüth und Herzen steigen; Also hielten sich die Fränkische Fürsten und Stände, Deroselben treuherziger Neigung und Begierde zum Frieden, um so mehr versichert.

5) Dahin trachten, daß die suspensio Amnestiee calliret werde.

Weil dann beständig dafür zu achten, daß der bey jüngstem Regenspurgischen Reichs-Convent geschlossener general-Amnestiee annoch suspendirte effectus, den innerlichen Frieden, worauf billig am ersten, damit das Feuer vorhero inwendig gelöschet werde, mit Hindansetzung aller privat Interesse und respectus Religionis, zu gehen, merklich retardiret, die fremde Cronen auch unter andern nicht weniger einen pretext ihrer Waffen daher nähmen; Also sollen des Crayßes Gesandte die völlige Aufhebung erwehnter suspension einrathen, und darauf dringen. Und demnach glaubhaftig vorkommen, daß eben dergleichen, bey noch währender Reichs-Deputations-Versammlung, zu Franckfurth bereit geschlossen, und nachgehends an die Römische Kayserliche Majestät gebracht worden, neben andern allen möglichen Fleiß anwenden, damit die cassatio sothaner suspension förderlich publiciret werde, wodurch dann hoffentlich Pax interna wieder herbey zu bringen, und der ausländischen Cronen pretextus guten Theils zu benehmen seyn würde.

6) Den Particular- und innerlichen Frieden vor allen Dingen suchen, wenn gleich die auswärtige Cronen unter sich nicht können einig werden.

Nächst diesem hätte die unbetrüglische experienz bezeugt, daß man in jest noch continuirenden höchstbeschwerlichen Krieg, darum je länger je mehr wäre impliciret und eingeflochten worden, weil andere, so bis dato die direction der Waffen gehabt, wider der Fürsten und Stände Wissen, Willen und intention, sich fremder, das Römische Reich proprie nicht concernirender Handel, theilhaftig gemacht. Wie nun zwar der Friede denen ausländischen Cronen gar nicht zu mißsondern vielmehr von Herzen zu gönnen, auch zu wünschen wäre, daß damit die ganze Christenheit neben dem Heiligen Römischen Reich auf einmahl geseegnet und erfreuet werden könnte; Also sehe man hingegen nicht, falls je die fremde Cronen unter sich nicht vereinigen, und doch mit Römischer Kayserlicher Majestät, Chur-Fürst- und Ständen allein, einen aufrichtig redlichen Frieden tractiren und schliessen wollten; warum eben des Reichs-Beruhigung ob bella & dissidia externa länger zu retardiren, und derentwegen die Waffen in Händen zu behalten, vielmehr würde weder bey Gott, noch der werthen posterität zu verantworten, sondern billig causa Imperii Romani ab externis zu separiren, und des Römischen Reichs tranquillirung quocunque honesto modo zu suchen und einzugehen seyn, gestalt dann die Crayß-Gesandte hiemit expreslich instruiret und befehliget worden, Ihre Consilia auf solchen Schlag zu dirigiren, und andere Crayß-Legatos zu gleichmäßigen nach Möglichkeit zu disponiren; denn zu befahren, weils die ausländische Cronen bereit stark in einander verwickelt, und je länger je mehr an einander wachsen, auch eine von der andern ziemlichen Vortheil erlanget, es ddrffte der Universal-Frieden um so schwerlicher zu erheben seyn, indeme der in avantage stehende Theil die Conditiones Pacis allzuhoch spannen, der andere aber, vermittelst Hoffnung eines wandelbahren Streichs der Waffen, wo nicht mehr Vortheil, dan noch aufs wenigste, das equilibrium würde erwarten wollen, wordurch das Heilige Römische Reich, wann man dergestalt das Absehen auf die fremde Cronen nehmen, und nicht ehender, dann bis sie einander restitution der per arma occupirter Königreiche, Fürstenthum und anderer Landen gethan, mit höchstgedachten Cronen Friede machen wolte, in noch grössere Gefahr gestürzet, und die-

1644  
Nov.7) Und be-  
dürffenden  
Falls nähere

ses eben das rechte Mittel und ein gebahnter Weg zu der Chur-Fürsten und Stän-  
de völli- gen ruin und totalen Untergang seyn würde. Weil gleichwol keine richti-  
ge in allen Sachen zuverlässige Instruktion zu ertheilen, als sollen sich des Crayßes  
Gesandte jedesmahls, und so oft es die Nothdurfft erforderte, Bescheides erholen,  
und für sich nichts wichtiges vornehmen, weniger schliessen helfen.

1644.  
Nov.Instruccion  
einholen.

Urkundlichen haben die Herren ausschreibende Crayß-Fürsten für sich, so dann  
an statt ihrer Mit-Fürsten und Stände, diese Instruktion eigenhändig unter-  
schrieben und mit Ihren Fürstlichen Insiegel bekräftiget. So geschehen und ge-  
ben den 11.

## §. XLIV.

Erinnerung  
über diese  
Crayß-In-  
struktion.

Über welche Crayß-Instruktion, fol- same Erinnerungen gemacht wurden, wie  
gends an denen Höfen, ehe selbige aus- selbige im nachgesetzten Bedencken wahr-  
gefertiget worden, noch verschiedene dien- zunehmen sind.

Unverfängliche Erinnerungen, was in Besichtigung der General-Friedens-  
Tractaten nach Münster und Osnabrück, bey dem Fränkischen  
Crayß in Acht zu nehmen sey:

1) Daß nicht  
nur die aus-  
schreibende  
Fürsten, son-  
dern auch an-  
dere Crayß-  
Stände die  
Ihrigen ab-  
schicken möch-  
ten:

Daß nicht allein die ausschreibende Fürsten schicken, sondern auch, indem zu-  
mahl die präsupposita, ob wären damahln die Präliminaria bey solchen General-  
Tractaten noch nicht erlediget, gutentheils gefallen, auch das Chur-Fürstliche Col-  
legium insgesamt solche Friedens-Tractaten zu befenden, und, wie man fast Nach-  
richt, Fürsten und Ständen Ihr dabey habendes Jus Suffragii weiters so groß nicht  
zu difficuliren, sich nunmehr resolviret, um mehrern Nachdruck's willen, andere  
Crayß-Stände ebenfalls die Ihrige denen vor hochgedachten ausschreibenden Fürsten  
adjungiren sollten.

Dann, daß so wohl in nacher Münster, als auch zugleich nach Osnabrück, aus vie-  
len angezogenen Ursachen die Legationes abgehen, alldieweil bey der Osnabrück-  
schen Handlung der Evangelischen Sache besser, als zu Münster, bedacht werden könn-  
te, gestaltsam kein Zweifel, es werde so wol der Schwäbische, als auch mehr Crayß-  
se, oder zum wenigsten andere Fürsten und Stände den Fränkischen secundiren.

und zwar bal-  
digst.

Der Zeit halber sollte solche förderlichsten als es seyn könnte, und nach Auswei-  
sung des jüngsten Crayß-Schlusses, wo möglichsten zulängst inner Monaths-Frist fort-  
gesetzt werden, zumahl man Nachricht, daß so wohl in der Herrn Chur- als anderer  
Crayß-Fürsten und Stände Legati allbereit aufm Wege seyn sollten, und stünde zu  
bedencken, ob man weiter Salvos Conductus über die allbereit in Händen habende,  
bevorab die Evangelischen, hierunter vonnöthen habe.

2) Was in  
puncto der  
Vollmachten  
zu observiren  
sey.

Ingleichen auch, was vor Credentialien man hierzu bedürfftig, und weils in sol-  
chen Fällen leichtlichen offensiones, da einer oder der andere übergangen wird, er-  
regt werden könnten, deswegen unterschiedliche Charta bianca mitzunehmen. Die  
Vollmachten sollen nur in genere, doch also verfaßt, daß die Gesandten auf ihre  
Instruktion gewiesen, nichts anzügliches darinnen begriffen, und die vorigen defect,  
so in Präliminar-Tractaten zu Hamburg, ratione der titulatur angezogen worden,  
verhütet, damit die Sache deßhalb nicht aufgezo- gen werden möchte.

3) Die noch-  
maßliche Ab-  
sendung an  
den Kayser,

Die Abordnung an den Kayserlichen Hof betreffend, wird zwar um vieler Urfa-  
schen willen gleichergestalt vor rathsam ermesen, jedoch aber, weils es an Ihro Kay-  
serliche Majestät vom unlängstigen Hamburgischen Reichs-Convent aus, allerunter-  
thänigst gebracht, und derselben zu erkennen gegeben worden, daß der Crayß die Ab-  
sendung